



Abfallwirtschaftsverordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Katzelsdorf hat in seiner Sitzung am 12.03.2019 nach den Bestimmungen des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 idgF nachstehende Verordnung für die Gemeinde Katzelsdorf beschlossen:

I. Verordnung über die Einhebung von Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben

Gemäß §§ 23 ff und § 28 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 (NÖ AWG 1992), idgF wird verordnet:

II. Abfallwirtschaftsverordnung

§ 1

Im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Katzelsdorf werden folgende Abgaben nach Maßgabe der geltenden Abfallwirtschaftsverordnung für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- a) Abfallwirtschaftsgebühren
- b) Abfallwirtschaftsabgaben

§ 2

Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Katzelsdorf und wird wie folgt eingeteilt:

Der Teilbereich 1 (Rayon I) umfasst die gesamten Siedlungsgebiete östlich des Mühlbaches, inklusive Ortsteil Eichbüchl.

Der Teilbereich 2 (Rayon II) umfasst die gesamten Siedlungsgebiete westlich des Mühlbaches, samt Sägewerk- und Frohsdorfersiedlung sowie den Gewerbepark.

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung einbezogen.

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (1) Abfälle sind getrennt nach Restmüll, Papier, Altstoffen und kompostierbaren Abfällen zu sammeln.
- (2) Im gesamten Pflichtbereich sind die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten verpflichtet, alle jene Abfälle zu trennen, für die ein getrenntes Abfuhrsystem besteht.
- (3) Im gesamten Pflichtbereich ist, je nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Behältnisse, Abfall getrennt nach Restmüll, Altstoffen und Biomüll zu sammeln.
- (4) Restmüll ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 120, 240 oder 1100 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft mittels Holsystem abgeholt.

Der Restmüll wird einer sachgemäßen Verwertung zugeführt.

- (5) Altpapier ist in den zugeteilten Müllbehältern mit einem Volumen von 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft mittels Holsystem abgeholt. Das Altpapier wird einer sachgemäßen Verwertung zugeführt.
- (6) Im Pflichtbereich sind für das Sammeln und Lagern von Biomüll bis zu dessen Abfuhr BIO-Tonnen für eine wiederkehrende Benützung zu verwenden. Ausgenommen hiervon sind Liegenschaften, bei denen der Eigentümer nachweislich die biogenen Küchen- und Gartenabfälle selbst kompostiert. Die ordnungsgemäße Kompostierung kann von Organen der Gemeinde bzw. einer von dieser beauftragten fachkundigen Person kontrolliert werden. Diesbezüglich ist der Liegenschaftseigentümer verpflichtet den Organen der Gemeinde bzw. einer fachkundigen Person den Zutritt zu seiner Liegenschaft zu gewähren. Sollte bei der Abfuhr bzw. bei Kontrollen festgestellt werden, dass in den Restmülltonnen biogene Anteile zur Abfuhr gebracht werden, wird der Benutzer von der Gemeinde Katzelsdorf zur Aufstellung einer BIO-Tonne verpflichtet. Der Biogene Abfall wird einer sachgemäßen Verwertung zugeführt.
- (7) Im Pflichtbereich erfolgt die Sammlung des Sperrmülls mittels Holsystems einmal im Jahr bzw. mittels Bringsystem zu den bekannt gegebenen Zeiten (Gemeindezeitung, Homepage) am Bauhof der Gemeinde Katzelsdorf. Der Sperrmüll wird sortiert und weitgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (8) Altglas und Metalle sind in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Containern bei den Sammelinseln mittels Bringsystem zu entsorgen. Altglas und Metall werden einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (9) Im Pflichtbereich sind gem. § 9 Abs. 1 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 die Eigentümer von Grundstücken verpflichtet, Restmüll/BIO-Abfall/Sperrmüll/Altstoffe nur durch Einrichtungen erfassen und behandeln zu lassen, derer sich die Gemeinde Katzelsdorf bedient.

§ 5

Durchführung der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.
- (2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Müllbehälter verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschlemmen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.
- (3) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze ab 6.00 Uhr so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.
- (4) Die beigestellten Müllbehälter verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Restmüll und Altpapierbehälter zu sorgen. Die Behälter für biogene Abfälle werden in den Monaten April bis Oktober von der Einrichtung derer sich die Gemeinde bedient, gereinigt.

- (5) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zum Zwecke der Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Organe der Gemeinde sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Zu diesem Zweck hat der Liegenschaftseigentümer den Organen der Gemeinde den Zutritt zu seiner Liegenschaft zu gewähren. Reichen die vorhandenen Müllbehälter nicht oder nicht mehr aus, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.
- (6) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst bei der nächsten regelmäßigen Abfuhr oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

§ 6

Abfuhrplan

- (1) Im Pflichtbereich werden
- a) 17 Einsammlungen von Restmüll
 - b) 9 Einsammlungen von Altpapier
 - c) 26 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen durchgeführt.
- Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.
- (2) Im Pflichtbereich erfolgt Sperrmüllsammlung im Holsystem einmal jährlich gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Öffnungszeiten, Sperrmüll ins Altstoffsammelzentrum mittels Bringsystem einzubringen.

§ 7

Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.
- (3) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:

Für die Abfuhr von Restmüll:

- a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 9,00
- b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 18,00
- c) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter € 85,00
- d) für einen Müllbehälter für eine einmalige Benützung (Müllsäcke) € 4,55 pro Müllsack (60 l)

Für die Abfuhr von kompostierbaren (biogenen) Abfällen:

- a) für einen Müllbehälter von 120 Liter € 5,86
- b) für einen Müllbehälter von 240 Liter € 11,72

- (4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 10% der Abfallwirtschaftsgebühr für den Behandlungsanteil.

§ 8

Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Strafbestimmungen

Übertretungen der Bestimmungen des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 und dieser Verordnung werden gemäß § 33 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 bestraft.

§ 11

Schluss- und Übergangsbestimmung

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.
Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.“

Der Bürgermeister:



Michael Nistl

angeschlagen am: 13.03.2019

abgenommen am: 27. März 2019

